

Beschlüsse keine Bundesrathsbeschlüsse, sie selbst nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft. Die Bevollmächtigten der Bundesstaaten werden Bundesrath, d. h. eine Körperschaft mit den dem Bundesrath beigelegten Befugnissen, erst, wenn der Kaiser den Bundesrath berufen und eröffnet hat, und sie hören auf, der Bundesrath in diesem Sinne zu sein, wenn der Kaiser die Verlegung und die Schließung ausgesprochen hat (vgl. auch Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 130). Der Kaiser kann den Bundesrath berufen, wann und so oft er will, auch wenn der Reichstag nicht oder noch nicht einberufen ist. Der Kaiser muß den Bundesrath alljährlich berufen, ferner stets, wenn der Reichstag einberufen ist (Reichsverfassung Artikel 13), und endlich, wenn dies von einem Drittel der Stimmen, d. h. von Staaten, die zusammen über 20 Stimmen im Bundesrathe verfügen, verlangt wird (Reichsverfassung Artikel 14). Auch in diesen Fällen kann der Bundesrath nicht von selbst zusammentreten (vgl. Arndt, Komm., S. 131). Die besondere Einberufung des Bundesrathes ist entbehrlich, wenn er noch versammelt ist, daher ist die künftige Berufung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung seit 1833 abgekommen, weil seitdem der Bundesrath thatsächlich permanent ist (s. auch Seydel, Comm., S. 168).

„Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist“ (Artikel 15, Abs. 1 der Reichsverfassung). Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrathe kann der Kanzler aber nur haben, wenn er Mitglied des Bundesrathes ist. Dies folgt daraus, daß der Bundesrath nur aus Vertretern der Bundesmitglieder besteht, wie aus den Worten in Absatz 2 des Artikels 15 hervorgeht: „jedes andere Mitglied“; s. auch Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 132, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 254, Seydel, Commentar, S. 168.

Zwar ist der Reichskanzler vom Kaiser zu ernennen, doch nur der König von Preußen als solcher kann Bundesrathsmitglieder ernennen. Indem der König aus diesem den Reichskanzler ernennt, übt er ein Präsidialrecht aus, ist also als Kaiser thätig. Näheres hierüber s. weiter unten bei dem vom Reichskanzler handelnden Paragraphen.

Der Reichskanzler als solcher ist von Verfassungswegen Vorsitzender des Bundesrathes; auch darf er, während die übrigen Bundesrathsmitglieder nur durch besondere Ermächtigung die Substitutionsbefugniß besitzen, ohne besondere (kaiserliche) Ermächtigung sich durch ein anderes und zwar durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen (Artikel 15, Absatz 2 der Reichsverfassung). Dieser Satz erleidet eine Einschränkung durch die Bestimmung in IX des Schlussprotokolls zum Vertrage vom 23. November 1870 mit Bayern, welche lautet:

„Der Königlich Preussische Gesandte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.“

Dies bedeutet ein Ehrenrecht Bayerns des Inhalts, daß, wenn der Reichskanzler sich nicht durch ein preussisches Bundesrathsmitglied vertreten lassen will oder kann, er die Vertretung an ein bayrisches Bundesrathsmitglied übertragen muß (vgl. hierzu auch Seydel, Comm., S. 169).

Der Vorsitz im Bundesrathe wie die Ernennung des Reichskanzlers sind preussische Hegemonial-Präsidialrechte<sup>1</sup>. Die Abgabe der preussischen Stimmen im Bundesrathe ist eine preussische Angelegenheit, daher ist es nicht rechtlich notwendig, aber doch politisch wesentlich, daß der Kanzler zugleich an der Leitung der preussischen Angelegenheiten wirksam theilnimmt. Daß gerade der Kanzler die

<sup>1</sup> Zutreffend sagte im vorerwähnten Besonderen Reichstage der Abgeordnete v. Thielau (Sten. Ber. 1867, S. 391), daß der Bundeskanzler nicht weiter ist als ein „Delegirter“ der Königlich preussischen Regierung. Erst Bischoff am 16. April 1869 im Reichstage (Sten. Ber.

S. 401 f.): „Der Bundeskanzler ist nur Präsidialbeamter. — Er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. — — — In der Deputationsreise ist er nur als preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit — —“